



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 32/1, 40200 Düsseldorf

Herrn



Landeshauptstadt  
Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt  
Allgemeine  
Verwaltungs- und  
Ordnungs-  
angelegenheiten

Worringer Straße 111  
40210 Düsseldorf

**Kontakt**

**Zimmer**

4.02

**Telefon**

**Fax**

**E-Mail**

**Datum**

12.11.2019

**AZ**

32/1 -IFG-DStO

**Ihr Antrag nach IFG**

**»Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund einer Nutzung [von] ÖPNV-Anlagen als Ruhe- oder Lagerplatz«**

Sehr geehrter



über das Internetportal »fragdenstaat.de« ist mir eine Anfrage zugegangen, in der Sie als Absender angegeben sind.

Sollten Sie diese Anfrage nicht gestellt haben, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos, Sie brauchen nichts weiter zu unternehmen und auch nicht weiterzulesen.

Falls die Anfrage von Ihnen stammt, möchte ich Ihnen empfehlen, die Möglichkeit einer Beratung zur korrekten Antragstellung zu nutzen, um Rückfragen, Missverständnisse und daraus resultierende unnötige Kosten von vornherein auszuschließen. In der derzeit vorliegenden Form ist Ihr Antrag nicht bescheidungs- oder bearbeitungsfähig.

Wenn Ihnen – wie Sie angeben – die in meiner erteilten Antwort angeführten Unterlagen bereits bekannt waren, erschließt sich nicht, weshalb sie die bekanntermaßen nicht verfügbaren Angaben (z. B. die mündlichen bzw. durch Sofortzahlung erledigten Verwarnungen sowie die aufgrund von Zeitablauf ganz oder zu erheblichen Teilen bereits gelöschten Informationen) bei Ihrer Antragstellung nicht von vornherein durch eine entsprechende Formulierung ausgeschlossen haben.

Ich weise außerdem darauf hin, dass die Düsseldorfer Straßenordnung abstrakt ein der Zweckbestimmung der ÖPNV-Anlage widersprechendes Verhalten verbietet. Das ist auch der Tatvorwurf, der in entsprechenden Bußgeldverfahren erfasst wird und edv-mäßig auswertbar ist. Eine Differenzierung nach den in § 3 Abs. 2 DStO exemplarisch aufgeführten Begehungsweisen und/oder weiteren Verstößen ist nur in händischer Auswertung möglich. Dazu wäre es an Ihnen, mitzuteilen wie Mischformen wie z.B. der unerlaubten Benutzung als Lagerplatz bei gleichzeitigem Genuss von Alkohol oder auch mit sonstigen Begehungsformen berücksichtigt

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**  
www.duesseldorf.de

**Sprechzeiten**  
Mo - Fr 8.00 - 12.30

**Bus, Bahn, U-Bahn**  
Hauptbahnhof

**Bankkonto**  
Stadtsparkasse  
Düsseldorf  
IBAN DE61 3005 0110  
0010 0004 95  
BIC DUSSEDDXXX

**Gläubiger-ID**  
DE15DUS00000011727



werden sollen. Für sämtliche Varianten von Verstößen gegen § 3 der Düsseldorfer Straßenordnung (DStO) sind derzeit 270 Verfahren erfasst (Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2019).

Zugleich bedeutet die Ermittlung der gewünschten Informationen aus den einzelnen Vorgängen einen erheblichen Vorbereitungsaufwand, der eine Gebührenpflicht auslöst. Berechnet würden diese Gebühren letztlich nach der tatsächlich anfallenden Zahl der Stunden für Beschäftigte des gehobenen Dienstes (70,- EUR/Stunde). Der anzusetzende Zeitaufwand hängt von der Zahl auszuwertender Fälle ab, die derzeit wegen Ihrerseits fehlender Angaben nicht bezifferbar ist.

Der Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz muss nicht mit einer Zweckangabe versehen werden. Allerdings nehmen Sie mir damit auch die Möglichkeit, Ihren Antrag bei Unklarheiten mit Blick auf den von Ihnen gewünschten Verwendungszweck sinnwährend auszulegen. Daher weise ich nochmals auf folgende, aus Ihrer Antragstellung bzw. aus der Sachlage resultierende Besonderheiten hin:

- Die angefragten Daten sind nicht dazu geeignet, in statistisch sauberer Form Rückschlüsse auf die Zahl der Vorgänge und Verfahrensausgänge in den jeweils angefragten Jahrgängen zu ziehen.
- Welche Adressangaben sollen bei dem in Ihrer Frage 4 verwendeten Begriff »keinen festen Wohnsitz« wie bewertet werden?  
Erfahrungsgemäß verfügen viele Menschen, die umgangssprachlich als wohnungslos bezeichnet werden, zumindest über Postanschriften, z. B. bei den Hilfseinrichtungen, aber auch bei Privatpersonen.
- Erziehungshaftanträge werden in knapp 1,06 Prozent aller bei der Bußgeldstelle bearbeiteten Verfahren gestellt (incl. Verkehrsordnungswidrigkeiten etc.); noch geringer ist die Zahl angeordneter bzw. vollstreckter Haft. Die Erhebung verursacht allerdings zusätzlichen Zeitaufwand, weil zusätzliche Teile des Vorgangs ausgewertet werden müssen.

Da die hiesige Bearbeitung und Erfassung fallbezogen erfolgt, können Angaben auch nur mit diesem Bezug gemacht werden.

Bitte konkretisieren Sie Ihren Antrag so, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Informationen Sie nunmehr noch ermittelt und mitgeteilt haben möchten.

Bitte wählen Sie dazu eine gesetzlich vorgesehene Form – z. B. schriftlich. Bestätigen Sie dabei bitte zugleich, dass Sie die entstehenden Gebühren zu zahlen bereit sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

